



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

16. Jahrgang

Wernigerode, 31. März 2023

Nummer 3

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
Neufassung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980	13
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	16
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	16
1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	19
8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)	21
3. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen	22
C. Sonstige Mitteilungen	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2023

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2023 die Neufassung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980

(Textfassung zur Neufassung vom 08.03.2023)

1. Allgemeine Tarife (zu § 4 AVBWasserV)

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

1.1. Tarife für Wohngebäude sowie für sonstige zu versorgende Einheiten nach § 4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung sowie der Messeinrichtung
- und dem Mengenpreis je geliefertem Kubikmeter Wasser

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

1.1.1 Der Grundpreis

- a) für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden und beträgt monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE)	Netto 15,63 €	Brutto 16,72 €
----------------------------	---------------	----------------

- b) für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße und beträgt monatlich für

	Nenndurchfluss nach 75/33/EG	Dauerdurchfluss nach 2004/22/EG	in EURO	
	Q _n	Q ₃	netto	brutto
Hauswasserzähler	2,5	4	15,63	16,72
Hauswasserzähler	6	10	39,08	41,82
Hauswasserzähler	10	16	62,52	66,90

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2023

Großwasserzähler	15	25	97,69	104,53
Großwasserzähler	40	63	246,17	263,40
Großwasserzähler	60	160	625,20	668,96
Großwasserzähler	150	250	976,88	1.045,26
Verbundwasserzähler	15	25	97,69	104,53
Verbundwasserzähler	40	63	246,17	263,40
Verbundwasserzähler	60	160	625,20	668,96
Verbundwasserzähler	150	250	976,88	1.045,26

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes.

1.1.2. Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet

aa) Brockenkuppe - OT Schierke, Stadt Wernigerode

ab dem 01.01.2022	netto	19,376 €/m ³
	brutto	20,73 €/m ³

ab) Hartenberg - OT Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken

(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca. 2.350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

ab dem 01.01.2022	netto	45,933 €/m ³
	brutto	49,15 €/m ³

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

ab dem 01.01.2022	netto	2,71 €/m ³
	brutto	2,90 €/m ³

1.2. Die Mengenpreise von Sonderlieferungsverträgen bleiben davon unberührt.

1.3. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

1.5. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

1.6. Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 8 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 8 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Ziffer 1.1.2. b) erhoben.

1.7. Hinterliegerversorgung

Die Abrechnung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“ erfolgt nach der Anzahl der Wohneinheiten oder sonstigen Einheiten.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2023

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)

2.1.1. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt:

Netto	2,56074 €/Tag	Brutto	2,74 €/Tag
-------	---------------	--------	------------

Der Wasserverbrauch wird für das entsprechende Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

2.1.2. Die Einrichtung von Hydranten und Feuerlöschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

4. Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 2

Die Neufassung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 10.03.2023

Witte
Verbandsgeschäftsführer



B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Auf der Grundlage von §§ 6, 8 Abs. 1 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz in ihrer Sitzung am 25.01.2023 folgende 5. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (1) Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 25.01.2023


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 06/I/23 - öffentlicher Teil -**

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023

Sachverhalt:

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372), der §§ 13, 21 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2023

geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für
das Geschäftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	34.242.568 €
in den Aufwendungen auf	32.720.347 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	32.705.384 €
in den Ausgaben auf	32.705.384 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 13.676.817 Euro festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.

4. Die Erstattung der Straßenentwässerungskosten erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen
Vereinbarungen. Der anteilig zu zahlende Betrag bestimmt sich für die einzelne Mitgliedskommune
nach der anteiligen Fläche der in ihrer Gemarkung befindlichen Kommunal-, Kreis-, Landes- und
Bundesstraßen, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einen
Niederschlagswassersammler einleiten im Verhältnis zu der Gesamtfläche der Kommunal-, Kreis-,
Landes- und Bundesstraßen im Verbandsgebiet, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes
Sachsen-Anhalt in einen Niederschlagswassersammler einleiten.

Entsprechend der Kalkulation sind im Wirtschaftsjahr 2023 folgende Beträge nicht gebührenfähig und
daher von den Mitgliedsorten zu erheben:

Timmenrode	7.831,88 €
Ballenstedt	28.685,75 €
Quedlinburg	84.773,27 €
Thale	62.794,63 €
Harzgerode	28.006,27 €
Falkenstein/Harz	11.576,51 €
Seeland	40.236,88 €
Neu Königsau	178,81 €
Summe	264.084 €

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	75
Davon anwesend:	40
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Beschluss-Nr.:	06/1/23

Quedlinburg, den 25.01.2023


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 12.10.2016, in Kraft getreten am 29.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 107 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 22.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 89 00/23 ohne Auflagen erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 11.04. – 19.04.2023 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen (Empfang) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 23.02.2023


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. S. 202) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu beschlossen:

Gebührentarif

<u>Lfd.-Nr. Bezeichnung des Verwaltungsvorganges</u>	<u>Pauschalbetrag in EUR</u>
1. Überprüfung des Benutzungsrechtes der Abwassereinleiter gemäß Abwasserentsorgungssatzung § 6 Abs. (14) mittels Abwasseruntersuchungen (Analysen)	
1.1. Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 7 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	175,42 €
1.2. Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 11 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	294,06 €
1.3. Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 14 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	345,78 €
1.4. Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 17 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	403,58 €
1.5. Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 23 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung	464,45 €

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 3/2023

2. Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden 2,50 €

3. Mahngebühren

Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus §2 VKostO-LSA

Forderungen

bis zu	250,00 €	5,00 €
bis zu	500,00 €	10,00 €
bis zu	2.500,00 €	22,50 €
bis zu	5.000,00 €	37,50 €
über	5.000,00 €	50,00 €

Werden mehrere Forderungen in einem Schreiben angemahnt, wird die Mahngebühr vom Gesamtbetrag der Forderungen erhoben.

4. Genehmigung/Abnahme

4.1.	Entwässerungsgenehmigung für die Abwasserentsorgung gemäß § 7 der Abwasserentsorgungssatzung einschließlich der zugehörigen Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 12 und/oder § 13 der Abwasserentsorgungssatzung, je Genehmigung incl. Abnahme	100,21 €
4.2.	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen je Abnahme	71,87 €
4.3.	Nachabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen je Nachabnahme	51,88 €

5. Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

Sachbearbeiter	51,24 EUR/h
Techniker	61,80 EUR/h
Ingenieur	66,68 EUR/h

6. Pfändungsgebühren

Die Pfändungsgebühren werden erhoben nach §3 VKostO-LSA.

bis zu	500 € einschließlich	20,00 €
bis zu	1000 € einschließlich	25,00 €
bis zu	1500 € einschließlich	30,00 €
bis zu	2000 € einschließlich	35,00 €
bis zu	2500 € einschließlich	40,00 €
bis zu	3000 € einschließlich	45,00 €
bis zu	3500 € einschließlich	50,00 €
bis zu	4000 € einschließlich	55,00 €
bis zu	4500 € einschließlich	60,00 €
bis zu	5000 € einschließlich	65,00 €
	von dem Mehrbetrag für je 1 000 €	7,00€

Werte über 5 000 € sind auf volle 1 000 € aufzurunden.

9. Zurückweisung eines Widerspruches

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs beträgt die Gebühr mindestens 10,00 € und maximal 500,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr ist die Erarbeitungszeit ausschlaggebend.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.03.2023



Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 (3) wird wie folgt geändert:

(1) **Für sonstige Leistungen** im Bereich der Abwasserentsorgung gelten in allen Beitrags- und Gebührengeländen die nachstehend aufgeführten Gebührensätze:

1. **Verstopfungsbeseitigung und Kanalreinigung**

Die Gebühr für Verstopfungsbeseitigung und Kanalreinigung beträgt je angefangene Stunde 150,92 EUR

2. **Bereitstellung von Messeinrichtungen**

2.1. Bereitstellung der Messeinrichtung gemäß § 2, Abs.(4) und Abs.(5) Grundgebühr:

bis	
Q ₃ 4	2,61 EUR/Monat
Q ₃ 10	6,26 EUR/Monat
Q ₃ 16	10,44 EUR/Monat
Q ₃ 25	15,66 EUR/Monat
Q ₃ 63	41,76 EUR/Monat
Q ₃ 100	62,64 EUR/Monat

2.2. Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung gemäß § 2, I, Abs. (3) und Abs. (4)

Q ₃ 2,5	68,12 EUR/Stck
Q ₃ 4	72,75 EUR/Stck
Q ₃ 10	141,93 EUR/Stck
Q ₃ 16	194,93 EUR/Stck
Q ₃ 25	1.065,94 EUR/Stck
Q ₃ 63	1.233,94 EUR/Stck
Q ₃ 100	1.408,37 EUR/Stck

Artikel 2

Die 8. Änderungssatzung zur zentralen Abwassergebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.03.2023


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



3. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Punkt 2 Leistungen Messwesen wird wie folgt geändert

2.1. Wechsel von defekten Wasserzählern

Für den Wechsel von Wasserzählern, deren Verlust oder Beschädigung der Kunde zu vertreten hat, (z.B. Frostzähler, zerstörte oder gestohlene Wasserzähler), wird berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	75,09 EUR/Stck	80,35 EUR/Stck
Q ₃ 4	79,72 EUR/Stck	85,30 EUR/Stck
Q ₃ 10	155,33 EUR/Stck	166,20 EUR/Stck
Q ₃ 16	208,33 EUR/Stck	222,91 EUR/Stck
Q ₃ 25	1.144,58 EUR/Stck	1.224,70 EUR/Stck
Q ₃ 63	1.312,58 EUR/Stck	1.404,46 EUR/Stck
Q ₃ 100	1.513,23 EUR/Stck	1.619,15 EUR/Stck

2.2. Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat, wird zzgl. der Kosten des Eichamtes berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	142,75 EUR/Stck	152,74 EUR/Stck
Q ₃ 4	147,38 EUR/Stck	157,70 EUR/Stck
Q ₃ 10	222,99 EUR/Stck	238,60 EUR/Stck
Q ₃ 16	275,99 EUR/Stck	295,31 EUR/Stck
Q ₃ 25	1.186,62 EUR/Stck	1.269,68 EUR/Stck
Q ₃ 63	1.354,62 EUR/Stck	1.449,44 EUR/Stck
Q ₃ 100	1.555,26 EUR/Stck	1.664,13 EUR/Stck

2.3. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlung des Kunden eingestellt worden (§ 33 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V), so wird für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale berechnet:

- a) von 61,61 EUR Netto bzw. 73,32 EUR Brutto, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von 61,61 EUR Netto bzw. 65,92 EUR Brutto, wenn der Zähler geöffnet wird

2.4. Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Vermietung erfolgt nur zu Bauwasserzwecken, für Schaustellerbetriebe, Wochenmärkte oder andere Festveranstaltungen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen. Für die Überlassung von Wasserzählerstandrohren wird eine Tagespauschale berechnet:

Nettopreis	Bruttopreis
3,37 EUR/Tag	3,61 EUR/Tag

Der ZVO kann vor Aushändigung des Standrohres eine Barsicherheit als Kautions verlangen. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit der Kautions zu verrechnen.

Artikel 2

In Punkt 4 Hausanschlusskosten werden die Punkte 4.2 bis 4.4 wie folgt geändert:

4.2 Einbau von Wasserzählern

	Nettopreis	Bruttopreis
Q ₃ 2,5	53,62 EUR/Stck	57,37 EUR/Stck
Q ₃ 4	53,62 EUR/Stck	57,37 EUR/Stck
Q ₃ 10	67,03 EUR/Stck	71,72 EUR/Stck
Q ₃ 16	67,03 EUR/Stck	71,72 EUR/Stck
Q ₃ 25	235,94 EUR/Stck	252,45 EUR/Stck
Q ₃ 63	235,94 EUR/Stck	252,45 EUR/Stck
Q ₃ 100	288,37 EUR/Stck	308,55 EUR/Stck

4.3. Erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch Kontrolle der Kundenanlage, den Einbau der Messeinrichtungen und das Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung (erstes Ventil vor dem Wasserzähler). Hierfür wird eine Kostenpauschale erhoben.

Nettopreis	Bruttopreis
74,88 EUR	80,12 EUR.

4.4. Demontage von Hausanschlüssen (Rückbau und Abtrennung von der Versorgungsleitung)
Für die Abtrennung an der Versorgungsleitung (üblicherweise im öffentl. Verkehrsraum)
wird eine Kostenpauschale berechnet:

Nettopreis	Bruttopreis
710,00 EUR	844,90 EUR

Artikel 3

Punkt 5 Sonstige Leistungen für Dritte wird wie folgt geändert:

5.1. Schadensbeseitigung an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln
Schäden an Trinkwasserleitungen, sowie E- und Steuerkabeln, die durch Dritte verursacht wurden,
werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Artikel 3

Die 3. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 22.03.2023


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

